



Bundesverband  
Deutscher  
Stiftungen

04-2023

# Stiftungs position

## Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesstiftungsgesetzes (StiftG MV-E)

**Berlin, den 03.04.2023**

*Der Bundesverband Deutscher Stiftungen vertritt die Interessen der deutschen Stiftungen gegenüber Politik und Gesellschaft. Mit über 4.700 Mitgliedern ist er der größte und älteste Stiftungsverband in Europa. Über Stiftungsverwaltungen sind ihm weitere 9.800 Stiftungen mitgliedschaftlich verbunden. Jedes Jahr engagieren sich Stiftungen in Deutschland mit mindestens 5,4 Milliarden Euro für das Gemeinwohl. Der Bundesverband setzt sich für optimale Rahmenbedingungen für das Stiften und für das Wirken von Stiftungen ein und unterstützt seine Mitglieder sowie Stifterinnen und Stifter insbesondere durch Beratung und Vernetzung in ihrer Arbeit.*

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesstiftungsgesetzes (StiftG MV-E).

#### **A. Einführung**

Mit der am 01.07.2023 in Kraft tretenden Stiftungsrechtsreform (§§ 80 bis 88 BGB-neu) hat der Bundesgesetzgeber das materielle Stiftungsrecht abschließend geregelt. Materiell zivilrechtliche Regelungen aus den Landesstiftungsgesetzen sind in die §§ 80 ff. BGB-neu überführt worden. Dazu gehören die Regelung zur Zweckänderung und zur Aufhebung der Stiftung, Vorgaben zur Verwaltung des Stiftungsvermögens und zur Zusammenlegung/ Zulegung von Stiftungen. Mit den abschließenden bundeseinheitlichen Regelungen des Stiftungszivilrechts in §§ 80 - 88 BGB-neu werden widersprechende landesrechtliche Regelungen gem. Art. 72 GG nichtig. Die Landesstiftungsgesetze regeln zukünftig nur die Rechtsaufsicht. Die Einführung eines bundesweiten elektronischen Stiftungsregisters folgt zum 01.01.2026.

#### **B. Rechtliche Würdigung des vorliegenden Gesetzentwurfs**

Die Gesetzesbegründung weist zutreffend darauf hin, dass das materielle Stiftungszivilrecht zukünftig abschließend im BGB geregelt ist. Konsequenterweise sieht der Gesetzentwurf im Vergleich zum aktuellen Gesetz keine inhaltlichen Regelungen, etwa zur Verwaltung, der Genehmigung von Satzungsänderungen, Zusammenschluss, Auflösung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen mehr vor und regelt insoweit nur noch die Zuständigkeit der Stiftungsbehörde. Insgesamt ist positiv zu bewerten, dass sich der Gesetzentwurf möglichst schlank darstellt (u. a. wird von § 83c Abs. 3 BGB-neu kein Gebrauch gemacht) und wenige Regelungen aus dem bisherigen Gesetz übernimmt und damit ein angemessenes Gegengewicht zu den auf Bundesebene stark angewachsenen Regelungen bietet.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in Mecklenburg-Vorpommern unverändert alle Stiftungen unabhängig von ihrem Status der Stiftungsaufsicht unterliegen (vgl. § 4 Abs. 1 StiftG MV-E). Der Landesgesetzgeber kommt damit der verfassungsrechtlich gebotenen Schutzpflicht, nach der Stiftungen als mitglieder- und gesellschafterlose Rechtsform von der staatlichen Aufsicht umfasst sein müssen, nach.

Zu begrüßen ist, dass kirchliche Stiftungen weiterhin nur eingeschränkt der staatlichen Stiftungsaufsicht unterliegen (vgl. § 11 StiftG MV-E). Dies entspricht der geltenden Rechtslage mit Verfassungsrang. Die kirchliche Autonomie bleibt gewahrt.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

## I. Zu Artikel 1 – Änderung des Landesstiftungsgesetzes

### 1. Zu § 4 – Rechtsaufsicht

§ 4 StiftG MV-E regelt wie bisher die Rechtsaufsicht über die Stiftungen, unabhängig von ihrem Status. Konsequenterweise wird in § 4 Abs. 2 Nr. 2 StiftG MV-E durch die Änderung des BGB-neu bei der Verpflichtung der Stiftungen, Änderungen der Zusammensetzung der Organe und deren Vertretungsbefugnis der Stiftungsbehörde anzuzeigen, der Verweis auf das BGB-neu gestrichen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 StiftG MV-E soll unverändert bleiben. Er regelt die Verpflichtung der Stiftungen, die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen. Wie bisher soll die Vorgabe gelten, dass die Jahresrechnung „nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung“ zu erstellen ist. Zu dieser Vorgabe fehlt dem Land Mecklenburg-Vorpommern allerdings die Gesetzgebungskompetenz. Der Bund hat die Rechnungslegungspflichten der Stiftungsvorstände mit der Verweisung in § 84a Abs. 1 Satz 1 BGB-neu auf das Recht der Geschäftsführung (§§ 664 bis 670 BGB) abschließend im Rahmen seiner Kompetenz nach Art. 74 Nr. 1 GG geregelt. Danach sind Stiftungsvorstände zur Rechnungslegung nach den §§ 666, 259 BGB verpflichtet. Da der Landesgesetzgeber lediglich die Rechtsaufsicht über die Stiftungen, nicht aber die Rechte und Pflichten der Organmitglieder ausgestalten kann, beschränkt sich die Regelungskompetenz der Länder insoweit auf eine Pflicht zur Vorlage der nach Bundesrecht (§§ 84a i. V. m. 666, 259 BGB-neu) sowie der Stiftungssatzung zu erstellenden Rechnungslegungsunterlagen. Sie umfasst aber nicht das Recht zur Konkretisierung von BGB-Rechnungslegungsvorgaben oder die Anordnung von darüber hinaus „länderspezifischen“ Buchführungspflichten.

In § 4 Abs. 3 StiftG MV-E bleibt es bei der Regelung zur Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen. Die Beibehaltung des Anspruchs auf Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung ist mit Blick auf die Unsicherheiten, die mit Einführung des Stiftungsregisters verbunden sind, positiv zu bewerten. Er gewährleistet, dass sich die Stiftungen auch zukünftig im Rechtsverkehr legitimieren können.

Änderungsbedarf: In § 4 Abs. 2 Nr. 2 StiftG MV-E sind die Wörter „nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellende“ ersatzlos zu streichen.

## 2. Zu § 5 – Unterrichtung und Prüfung

§ 5 StiftG MV soll unverändert bleiben. Dieser formuliert: „Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist, kann die Stiftungsbehörde sich über Angelegenheiten der Stiftung unterrichten, die Verwaltung der Stiftung prüfen oder im Namen und auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.“

Somit ist von § 5 StiftG MV-E auch die Möglichkeit erfasst, die Stiftung auf deren Kosten prüfen zu lassen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist dafür nicht notwendig, vielmehr soll es genügen, dass es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist. Unsere Sorge ist, dass die Stiftungsbehörde zunehmend großzügig von dieser Anordnungsmöglichkeit Gebrauch machen könnte und z. B. mangels eigener Kapazitäten statt der Vorlage einer Jahresrechnung die Vorlage eines Prüfberichts von einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verlangen könnte.

Da die Prüfung grundsätzlich ureigene Aufgabe der Stiftungsbehörde ist, sollte § 5 dahingehend erweitert werden, dass eine Prüfung der Stiftung auf Kosten der Stiftung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich ist. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten dann die Voraussetzungen für Fälle der Anordnung einer Prüfung weiter konkretisiert werden, wobei mangelnde eigene Kapazitäten jedenfalls keinen entsprechenden Grund darstellen dürfen. Vielmehr liegt die Entscheidung im Ermessen der Stiftungsbehörde und ist am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten. In der Regel wird eine anlasslose, für kleine Stiftungen vorgesehene Anordnung einer externen Prüfung nicht ermessensgerecht sein.

Die Ermessensausübung sollte konkret begründet werden, wobei wie oben dargestellt mangelnde eigene Kapazitäten der Aufsichtsbehörde keinen eigenen Abwägungsgrund darstellen. Vielmehr sind bei der Interessenabwägung insbesondere die für kleine und mittelgroße Stiftungen relativ hohen Kosten in Relation zu den regelmäßig zu erwartenden Erträgen der Stiftung zu berücksichtigen.

Änderungsbedarf: § 5 StiftG MV-E wird ergänzt und lautet wie folgt [Ergänzung unterstrichen]:  
*Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist, kann die Stiftungsbehörde sich über Angelegenheiten der Stiftung unterrichten, die Verwaltung der Stiftung prüfen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Namen und auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.*

### 3. Zu § 8 – Bestellung eines Beauftragten

§ 7 StiftG MV-E gewährt der Stiftungsbehörde ein eigenes Abberufungsrecht eines Organmitglieds. Da durch die §§ 80 ff. BGB-neu nur das Stiftungszivilrecht geregelt wird, nicht aber die öffentlich-rechtlichen Aufsichtsbefugnisse der Behörden durch die Reform eingeschränkt werden sollen, handelt es sich bei dem eigenen Abberufungsrecht der Behörde um eine zulässige landesrechtliche Regelung.

Allerdings formuliert § 8 StiftG MV-E weiter, *„Wenn die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach den §§ 5 bis 7 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Verwaltung zu gewährleisten, kann sie einen Beauftragten im Namen der Stiftung bestellen, der die Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnimmt.“*.

Mit der Beibehaltung des § 8 StiftG MV-E soll zusätzlich zu § 84c BGB-neu (Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern) die Möglichkeit beibehalten bleiben, Beauftragte zu bestellen. Der Bundesgesetzgeber wollte mit § 84c BGB-neu ausdrücklich eine abschließende Regelung schaffen. Damit gehen konsequenterweise auch die durch § 84c BGB-neu gegenüber § 86 Satz 1 BGB a.F. i. V. m. § 29 BGB erheblich erweiterten Möglichkeiten der Organbesetzung einher. Nichtsdestotrotz soll mit § 8 StiftG MV-E die Möglichkeit beibehalten werden, Beauftragte zu bestellen. Obwohl zum Teil die Bestellung von Beauftragten und Sachwaltern als ein (sinnvolles) Aliud gegenüber der Bestellung von Organen nach § 84c-neu BGB angesehen wird und es im Einzelfall auch praktisch sinnvolle Szenarien für den Einsatz von Beauftragten geben mag, ist die Regelung aufgrund des eindeutigen gesetzgeberischen Willens abzulehnen und daher zu streichen.

Änderungsbedarf: § 8 StiftG MV-E ist ersatzlos zu streichen.

### 4. Zu § 10 – Kommunale Stiftungen

In § 10 StiftG MV sind unverändert Sonderregelungen zu kommunalen Stiftungen vorgesehen. Darauf sollte verzichtet werden. Kommunale Stiftungen, die als Stiftungen des bürgerlichen Rechts errichtet werden und kommunale Aufgaben erfüllen und von Kommunen verwaltet werden, unterfallen den §§ 80 bis 88 BGB und unterstehen der Aufsicht durch die Stiftungsbehörden. Dafür sind keine besonderen Regelungen notwendig.

Die Rechtsverhältnisse kommunaler Stiftungen werden im Übrigen durch ihre Einbindung in die Regelungen zur öffentlichen Verwaltung, genauer des Kommunalrechts, geprägt. Dort sollten die entsprechenden Regelungen verortet werden.

Änderungsbedarf: Die Sonderregelungen für kommunale Stiftungen sind zu streichen.

## II. Weitergehende Änderungs- und Ergänzungsbedarfe

Da Stiftungen gerade auf Ebene der Länder zivilgesellschaftliches Engagement und Ehrenamt zugunsten des Gemeinwohls in den Städten, Regionen und auf dem Land unterstützen, besteht ein Interesse daran, Bürger und Bürgerinnen zum Stiften „anzustiften“ und sie dabei durch das künftige Landesstiftungsrecht so gut wie möglich zu begleiten. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen plädiert dafür, die folgenden notwendigen Aspekte für eine verlässliche und praxisgerechte Stiftungsaufsicht im weiteren Gesetzgebungsprozess stärker zu berücksichtigen:

### 1. Beschleunigungsgrundsatz und Kapazitätsaufbau im Verwaltungshandeln

Wir fordern, dass das **Verwaltungshandeln der Stiftungsbehörde für sämtliche Amtshandlungen beschleunigt** wird. Derzeit sind die Bearbeitungszeiten bei Gründung wie auch Verfahren zur Genehmigung von Satzungsänderungen teilweise unzumutbar lang und erschweren die Stiftungstätigkeit. Uns erreichen diesbezüglich zahlreiche Rückmeldungen der Verbandsmitglieder. In diesem Zusammenhang ist die **Festlegung von Reaktionszeiten einschließlich einer maximalen Zeit zur Bescheidung von drei Monaten** (vgl. § 42 VwVfG bzw. entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen) notwendig. Eine **Genehmigungsfiktion** würde beschleunigend helfen können.

Wir plädieren zudem nachdrücklich für die Aufnahme einer **Soll-Vorschrift zur Behandlung von informellen Anfragen**, um den Charakter der Stiftungsbehörde als Teil einer modernen Verwaltung zu unterstreichen.

### 2. Klagemöglichkeiten

Darüber hinaus sollte eine **Verbesserung der Klagerechte berechtigter Dritter** in Betracht gezogen werden, die die Möglichkeit erhalten, zivilrechtlich die Unrechtmäßigkeit von Entscheidungen der Stiftungsorgane in Ansehung des Stifterwillens feststellen lassen zu können. Eine Konkretisierung des berechtigten Personenkreises ist erforderlich.